

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo

Direkte Bundessteuer
Verrechnungssteuer

Steuerperiode 1999/2000

Bern, 19. August 1999

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer und die
kantonalen Verrechnungssteuerämter

Kreisschreiben Nr. 5

Unternehmenssteuerreform 1997 - Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
1. Einleitung	2
2. Erhebung der Verrechnungssteuer auf dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte	2
2.1 Gegenstand der Verrechnungssteuer	2
2.2 Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit einer Wandel- oder Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan	3
2.3 Definition „Erwerb durch die Gesellschaft“	4
2.4 Steuersubjekt	4
2.5 Entstehung, Fälligkeit und Verjährung der Verrechnungssteuerforderung	4
2.6 Berechnung der Verrechnungssteuer	4
3. Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Recht zur Nutzung	5
3.3 Deklarationspflicht	5
3.4 Inländischer Sitz/Wohnsitz, Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs, zuständige Behörde, Untergang des Anspruchs infolge Zeitablaufs	6
3.5 Steuerumgehung	6
3.6 Praktische Auswirkungen im Bereich der Rückerstattung	6
4. Erhebung der direkten Bundessteuer	6
4.1 Steuerliche Folgen des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte bei der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	6
4.2 Steuerliche Folgen des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, welche aus dem Privatvermögen des Veräusserers stammen, beim Veräusserer	7
4.3 Steuerliche Folgen des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, welche aus dem Geschäftsvermögen des Veräusserers stammen, beim Veräusserer	8
5. Geldwerte Leistungen/Verdeckte Gewinnausschüttungen	9
5.1 Verrechnungssteuer	9
5.2 Direkte Bundessteuer	9
6. Wiederbegebung von steuerlich abgerechneten Beteiligungsrechten	9
7. Übergangsrechtliche Fragen	10
8. Verhältnis des vorliegenden Kreisschreibens zum Kreisschreiben Nr. 25 vom 27. Juli 1995 der direkten Bundessteuer	10

1. Einleitung

Am 1. Juli 1992 trat das revidierte Aktienrecht in Kraft. Nach Art. 659 Abs. 1 OR kann eine Aktiengesellschaft im Umfang von zehn Prozent eigene Aktien erwerben. Voraussetzung hierfür ist, dass genügend frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist. Werden im Zusammenhang mit einer Übertragungsbeschränkung Namenaktien erworben, so beträgt die Höchstgrenze 20 Prozent. Die über zehn Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert zwei Jahren zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten (Art. 659 Abs. 2 OR).

Die Gesellschaft hat für die eigenen Aktien einen dem Anschaffungswert entsprechenden Betrag gesondert als Reserve auszuweisen (Art. 659a Abs. 2 OR) und Angaben über Erwerb, Veräusserung und Anzahl der von ihr gehaltenen eigenen Aktien in den Anhang aufzunehmen (Art. 663b Ziff. 10 OR).

Mit dem Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 vom 10. Oktober 1997¹⁾ wurde die steuerliche Behandlung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte (Aktien, Anteile, Partizipationsscheine und Genussscheine) auf Gesetzesstufe geregelt. Die massgeblichen neuen Bestimmungen sind Art. 4a, 12 Abs. 1bis und 70a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer²⁾ (VStG), Art. 20 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkten Bundessteuern³⁾ (DBG) sowie Art. 7 Abs. 1bis des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁴⁾ (StHG). Diese Bestimmungen wurden vom Bundesrat auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Die Bestimmung von Art. 4a VStG, auf welche der geänderte Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG explizit Bezug nimmt, enthält die Grundsätze zur Besteuerung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte.

2. Erhebung der Verrechnungssteuer auf dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte

2.1 Gegenstand der Verrechnungssteuer

Art. 4a VStG umschreibt in Ergänzung von Art. 4 VStG den Gegenstand der Verrechnungssteuer. Sein Abs. 1 definiert den der Verrechnungssteuer unterliegenden Kapitalertrag ausdrücklich als die Differenz zwischen dem Erwerbspreis der eigenen Beteiligungsrechte und deren einbezahlten Nennwert. Dieser Ertragsbegriff gilt für alle in Art. 4a VStG umschriebenen Tatbestände. Art. 4a Abs. 1 VStG zählt als Beteiligungsrechte "Aktien, Anteile, Partizipationsscheine und Genussscheine" auf. Da seit der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Revision des OR (vgl. Art. 656a und 657 OR) nur noch Partizipationsscheine einen Nennwert aufweisen und Genussscheine ohnehin kein herabsetzungsfähiges Kapital darstellen (vgl. Wortlaut von Art. 4a Abs. 1 VStG), bezieht sich die Erwähnung von Genussscheinen in diesem Zusammenhang nur auf vor dem 1. Juli 1992 geschaffene Genussscheine mit Nennwert, die seit der Aktienrechtsrevision als Partizipationsscheine zu qualifizieren sind. Beim Rückkauf von Genussscheinen ohne Nennwert ist gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG und Art. 20 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum VStG vom 19. Dezember 1966⁵⁾ (VStV) der gesamte Veräusserungserlös sofort steuerbar.

Art. 4a VStG regelt die Teilliquidation für zwei Grundtatbestände. Gemäss seinem Abs. 1 ist jeder Erwerb eigener Beteiligungsrechte erstens im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung und zweitens über den Rahmen von Art. 659 OR hinaus unmittelbar und ausnahmslos als Teilliquidation zu qualifizieren, welche die Verrechnungssteuer auslöst. Art. 4a Abs. 2 VStG

1) AS 1998 669

2) SR 642.21

3) SR 642.11

4) SR 642.14

5) SR 642.211

bestätigt den Grundsatz, dass jeder Erwerb eigener Beteiligungsrechte eine Teilliquidation darstellt. Er statuiert aber gestützt auf die durch die Aktienrechtsrevision 1991 eingeführte beschränkte Erlaubnis des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte von Art. 659 OR die Fiktion, dass die Teilliquidation erst eintritt, wenn die eigenen Beteiligungsrechte, deren Erwerb nach Art. 659 OR handelsrechtlich zulässig ist, länger als sechs Jahre ab Erwerbsdatum gehalten werden. Daraus folgt:

- Der Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Sinn von Art. 659 Abs. 1 OR führt im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung im Zeitpunkt des Rückkaufs immer zur Besteuerung gemäss Art. 4a Abs. 1 VStG. Findet keine Kapitalherabsetzung statt, unterliegt der Erwerb der ersten zehn Prozent der Regelung von Art. 4a Abs. 2 VStG. In diesem Umfang findet eine Besteuerung erst nach Ablauf der Sechsjahresfrist statt. Was die zehn-Prozent-Limite übersteigt, löst demgegenüber unverzüglich, d.h. im Zeitpunkt des Rückkaufs, die Steuerfolgen einer Teilliquidation aus.
- Der Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Sinn von Art. 659 Abs. 2 OR (vinkulierte Namenaktien) führt im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung im Zeitpunkt des Rückkaufs immer zur Besteuerung gemäss Art. 4a Abs. 1 VStG. Findet keine Kapitalherabsetzung statt, unterliegt der Erwerb der ersten zehn Prozent der Regelung von Art. 4a Abs. 2 VStG. In diesem Umfang findet eine Besteuerung erst nach Ablauf der Sechsjahresfrist statt. Für den Erwerb weiterer vinkulierter Namenaktien ist zu unterscheiden: Die zweiten zehn Prozent gelangen erst nach Ablauf der zweijährigen Frist gemäss Art. 659 Abs. 2 OR zur Besteuerung, während bei jedem Erwerb, der 20 Prozent übersteigt, unverzüglich, d.h. im Zeitpunkt des Rückkaufs, gestützt auf Art. 4a Abs. 1 VStG die Verrechnungssteuer geschuldet ist.

Der Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung und das Überschreiten des Rahmens von Art. 659 OR löst immer die Verrechnungssteuerfolgen - auch während des Geschäftsjahres - unverzüglich aus; die betroffene Gesellschaft oder Genossenschaft ist gehalten, diese Fälle unverzüglich zu deklarieren und abzurechnen.

Für die Berechnung der Sechsjahresfrist (bzw. der Zweijahresfrist im Zusammenhang mit vinkulierten Namenaktien) stützt Art. 4a Abs. 2 VStG auf den Zeitpunkt des Erwerbs der eigenen Beteiligungsrechte ab. Ab diesem Datum beginnt die Frist zu laufen und endet sechs Jahre später.

Für die Berechnung der Einhaltung der Limiten von Art. 659 OR gilt das Prinzip "first in first out".

2.2 Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit einer Wandel- oder Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan

Art. 4a Abs. 3 VStG hat einzig Auswirkungen auf die Berechnung der Sechsjahresfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG, indem er einen Fristenstillstand statuiert. Abgesehen von dieser verfahrensrechtlichen Spezialbehandlung richtet sich die Besteuerung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte aufgrund einer Verpflichtung aus Wandel- und Optionsanleihen sowie Mitarbeiterbeteiligungsplänen nach Art. 4a Abs. 1 und 2 VStG. Aus dem Wortlaut von Art. 4a Abs. 3 VStG folgt, dass zwischen einer Wandel- oder Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan und dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte ein ursprünglicher kausaler Zusammenhang bestehen muss, damit die Gesellschaft oder Genossenschaft in den Genuss des Stillstands der Weiterveräusserungsfrist kommt. Der Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte muss von Anfang an den Verpflichtungen aus Anleihe/Mitarbeiterbeteiligungsplan verhaftet sein; eine nachträgliche Umqualifizierung (zur Erstreckung der Sechsjahresfrist) ist nicht möglich. Dieser notwendige Zusammenhang ist von der Gesellschaft oder Genossenschaft nachzuweisen.

2.3 Definition "Erwerb durch die Gesellschaft"

Ein Erwerb eigener Beteiligungsrechte findet zunächst immer statt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft, um deren Beteiligungsrechte es geht, Vertragspartei, d.h. Käuferin, ist. Ein Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Sinne von Art. 4a VStG liegt auch vor, wenn eine Tochtergesellschaft Aktien ihrer Muttergesellschaft kauft (Art. 659b OR). Als Tochtergesellschaft gilt auch jede untergeordnete Gesellschaft innerhalb einer ununterbrochenen vertikalen Beherrschungskette (vgl. Kreisschreiben Nr. 10 vom 10. Juli 1998, Ziff. 3.2). Im übrigen werden Konstellationen im Bereich verbundener sowie nahestehender Unternehmen im Einzelfall unter dem Aspekt einer Steuerumgehung untersucht.

2.4 Steuersubjekt

Verrechnungssteuerpflichtig ist die Gesellschaft oder Genossenschaft, welche die eigenen Beteiligungsrechte erwirbt; sie ist Schuldnerin der steuerbaren Leistung in Form des (Teil-) Liquidationsüberschusses (Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4a Abs. 1 VStG).

2.5 Entstehung, Fälligkeit und Verjährung der Verrechnungssteuerforderung

Die Verrechnungssteuerforderung aufgrund eines Tatbestandes von Art. 4a Abs. 1 VStG entsteht gemäss der allgemeinen Regelung von Art. 12 Abs. 1 VStG im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Für den Tatbestand von Art. 4a Abs. 2 VStG bestimmt der neue Art. 12 Abs. 1bis VStG als Entstehungszeitpunkt der Verrechnungssteuerforderung den Ablauf der Sechsjahresfrist; für die Fristberechnung ist der gesetzliche Friststillstand bei Anleihen und Mitarbeiterbeteiligungsplänen gemäss Art. 4a Abs. 3 VStG einzubeziehen (Wandel- und Optionsanleihe: Bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtung; Mitarbeiterbeteiligungsplan: Längstens sechs Jahre). Die Verrechnungssteuerforderung aufgrund des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte wird gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c VStG 30 Tage nach ihrer Entstehung (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG) fällig und verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist (Art. 17 Abs. 1 VStG).

2.6 Berechnung der Verrechnungssteuer

Im Bereich der Verrechnungssteuer gilt das Nennwertprinzip. Als Bemessungsgrundlage dient ausschliesslich die steuerbare Leistung; d.h. beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert (Art. 4a Abs. 1 VStG; vgl. auch Ziff. 5.).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 VStG ist die steuerbare Leistung bei der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung ohne Rücksicht auf die Person des Gläubiger um den Steuerbetrag zu kürzen; die Verrechnungssteuer ist also zwingend auf den Gläubiger der steuerbaren Leistung zu überwälzen.

Die Regelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte bricht in den Fällen nach Art. 4a Abs. 2 VStG mit diesem System, indem die Bezahlung des Erwerbspreises im Zeitpunkt des Erwerbs der eigenen Beteiligungsrechte erfolgt und dem Veräusserer in diesem Zeitpunkt die Leistung bereits erbracht wird, die Steuerforderung und dadurch die Überwälzungspflicht aber erst später - nach Ablauf der Sechsjahresfrist - entsteht. Zudem stellt sich die Überwälzungsproblematik in allen Fällen, in welchen der Veräusserer der Beteiligungsrechte nicht oder nicht mehr feststeht (insbesondere beim anonymen Erwerb eigener Beteiligungsrechte an der Börse). In allen Fällen, in denen der Nachweis der Überwälzung von der steuerpflichtigen Gesellschaft oder Genossenschaft nicht erbracht wird, wird der an den Veräusserer der Beteiligungsrechte geflossene Betrag als Nettoleistung qualifiziert, die entsprechend "ins Hundert" aufgerechnet wird. Die Verrechnungssteuer stellt in diesem Fall eine zusätzliche Gewinnausschüttung dar, die den Reserven zu belasten ist.

3. Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte

3.1 Allgemeines

Die natürlichen Personen haben die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beim gemäss Art. 30 Abs. 1 VStG zuständigen Kanton zu beantragen. Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung im Inland Wohnsitz haben oder zufolge qualifizierten Aufenthaltes im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind (Art. 22 VStG), wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besitzen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG) und wenn sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die Vermögenswerte, welche diese Einkünfte abwerfen, in ihrer Steuererklärung ordnungsgemäss und fristgerecht als Einkommen bzw. als Vermögen deklarieren (Art. 23 VStG). Juristische Personen sowie Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit haben demgegenüber die Rückerstattung bei der Eidg. Steuerverwaltung zu beantragen (Art. 30 Abs. 2 VStG). Sie haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Sitz im Inland haben (Art. 24 Abs. 2 VStG), in diesem Zeitpunkt auch das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besitzen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG) und wenn sie die mit der Verrechnungssteuer erfassten Einkünfte ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen (Art. 25 Abs. 1 VStG).

Um ungerechtfertigte Rückerstattungen zu vermeiden, sind die Antragsteller zur Einreichung von Abzugsbescheinigungen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 VStG und Art. 3 VStV zu verhalten.

3.2 Recht zur Nutzung

Erwirbt die Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte zwecks Kapitalherabsetzung oder überschreitet sie die Limiten von Art. 659 OR (mit unmittelbaren Verrechnungssteuerfolgen), steht das Recht zur Nutzung dem Veräusserer der Beteiligungsrechte zu, welcher den entsprechenden Erlös auch als Liquidationsdividende zur Besteuerung bringen muss.

Liegt ein steuerbarer Liquidationsfall infolge Ablaufs der Sechsjahresfrist vor, ist das Recht zur Nutzung ebenfalls dem Veräusserer der Beteiligungsrechte zuzuweisen. Dieser hat mit der Veräusserung der Beteiligungsrechte einen Erlös vereinnahmt, welcher nach Ablauf der Sechsjahresfrist zum Liquidationsüberschuss wird, womit der Veräusserer der Beteiligungsrechte den "letzten" Nutzen aus den Beteiligungsrechten bezogen hat bzw. die Gesellschaft oder Genossenschaft den Liquidationsüberschuss in Form des Kaufpreises an ihn abgeführt hat.

3.3 Deklarationspflicht

Gemäss Art. 23 VStG verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht deklariert. Für Inhaber von Beteiligungsrechten, welche diese aus dem Privatvermögen verkauft haben, gilt als Fälligkeit der steuerbaren Leistung, welche den Zeitpunkt der ordnungsgemässen Deklaration nach bisheriger Rechtsprechung bestimmt, die Entstehung der Steuerforderung nach Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG. Handelte es sich um Beteiligungsrechte aus dem Geschäftsvermögen einer natürlichen Person, kann die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gewährt werden, sofern der Veräusserer der Beteiligungsrechte den beim Verkauf erzielten Erlös in der Erfolgsrechnung nachweislich korrekt verbucht hatte. Diese Regelung gilt ebenfalls bei der Anwendung von Art. 25 VStG ("Verbuchungsklausel" für juristische Personen, Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit und ausländische Unternehmen mit inländischer Betriebstätte).

3.4 Inländischer Sitz/Wohnsitz, Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs, zuständige Behörde, Untergang des Rückerstattungsanspruchs infolge Zeitablaufs

Sowohl die Rückerstattungsberechtigung gemäss Art. 22 und 24 VStG (inländischer Wohnsitz/Sitz), die Geltendmachung des Anspruchs gemäss Art. 29 VStG und die zuständigen Behörden gemäss Art. 30 VStG richten sich nach den Verhältnissen des Verkäufers der Beteiligungsrechte zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung (Fälligkeit) nach Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG. Die Verwirkungsfrist gemäss Art. 32 VStG beginnt ebenfalls mit der Entstehung der Steuerforderung zu laufen.

3.5 Steuerumgehung

Art. 21 Abs. 2 VStG, wonach die Rückerstattung in allen Fällen unzulässig ist, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde, gilt auch für den Erwerb eigener Beteiligungsrechte. Von einer Steuerumgehung wäre insbesondere auszugehen, wenn eine inländische juristische Person gezielt Beteiligungsrechte von inländischen natürlichen Personen oder von im Ausland ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen aufkaufen sollte, um diese anschliessend an die zu einer Kapitalherabsetzung schreitende Gesellschaft oder Genossenschaft zurückzugeben.

3.6 Praktische Auswirkungen im Bereich der Rückerstattung

Kann die Verrechnungssteuer bei Entstehung der Steuerforderung auf den Veräusserer der Beteiligungsrechte überwält werden, ergeben sich keine besonderen Probleme: Der Veräusserer erhält mit der Abzugsbescheinigung von der Gesellschaft oder Genossenschaft die für die Geltendmachung seiner Ansprüche und für eine ordnungsgemässe Deklaration notwendigen Angaben.

Kann die Gesellschaft oder Genossenschaft die Überwälzung nicht mehr vornehmen und wird der Liquidationsüberschuss "ins Hundert" aufgerechnet, können sich folgende Situationen ergeben:

- a. Der Veräusserer der Beteiligungsrechte ist nicht bekannt, weil sich die Gesellschaft z.B. an der Börse eigene Aktien beschafft hat. In diesem Fall kann die Verrechnungssteuer nicht zurückgefordert werden und wird letztlich zu einer definitiven Steuerbelastung.
- b. Der Veräusserer der Beteiligungsrechte ist nach deren Verkauf und vor der Entstehung der Verrechnungssteuerforderung ins Ausland gezogen: Die Verrechnungssteuer kann nur gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zurückgefordert werden. Massgebend ist der steuerliche Wohnsitz des Verkäufers der Beteiligungsrechte bei Entstehung der Verrechnungssteuerforderung; zuständige Behörde ist die Eidg. Steuerverwaltung.
- c. Der Veräusserer der Beteiligungsrechte ist nach deren Verkauf und vor der Entstehung der Verrechnungssteuerforderung verstorben: Die Erben können die Verrechnungssteuer zurückfordern, wenn sie die Voraussetzungen für die Rückerstattung bei Entstehung der Verrechnungssteuerforderung erfüllen.

4. Erhebung der direkten Bundessteuer

4.1 Steuerliche Folgen des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte bei der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

Der Erwerb eigener Beteiligungsrechte und der Ausweis einer speziellen Reserve nach Art. 659a Abs. 2 OR berühren die Erfolgsrechnung handelsrechtlich nicht. Steuerrechtlich sind dagegen folgende Fälle auseinanderzuhalten:

- a. Erfolgte der Erwerb eigener Beteiligungsrechte zum damaligen Verkehrswert und werden diese Beteiligungsrechte innerhalb von sechs Jahren zum jetzigen Verkehrswert weiterverkauft, so sind die seit dem Erwerb erzielten Wertzuwachsgerinne steuerbar und allfällige erlittenen Wertverluste absetzbar; entspricht der Weiterveräußerungspreis dem seinerzeitigen Erwerbspreis (Verkehrswerte), ergeben sich keine steuerlichen Konsequenzen.
- b. Erfolgte der Erwerb eigener Beteiligungsrechte zum damaligen Verkehrswert und werden diese Beteiligungsrechte innerhalb von sechs Jahren unter dem jetzigen Verkehrswert wiederveräußert, so liegt im Zeitpunkt der Wiederveräußerung eine verdeckte Gewinnausschüttung vor; die bei der Gesellschaft vorgenommenen Rückstellungen sowie ein allfälliger Wertzuwachsgerinn sind aufzurechnen (vgl. auch Ziff. 5.).
- c. Wurde der Erwerb eigener Beteiligungsrechte ohne förmliche Kapitalherabsetzung als Teilliquidation erfasst (mit der entsprechenden Besteuerung des Liquidationsüberschusses bei den veräußernden Aktionären), so ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft der Rückzahlung des Aktienkapitals und der Ausschüttung der Reserven Rechnung zu tragen, indem die eigenen Beteiligungsrechte zu Lasten des steuerlich massgeblichen Kapitals vollständig ausgebucht werden.
- d. Erfolgt der Erwerb eigener Beteiligungsrechte zur Bereitstellung von Mitarbeiterbeteiligungen, so kann die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem von den Mitarbeitern geforderten Preis vom Arbeitgeber als geschäftsmässig begründeter Aufwand geltend gemacht werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 5 vom 30.4.1997 betreffend die Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, Steuerperiode 1997/98).
- e. Sinkt der Wert der eigenen Beteiligungsrechte nach dem Erwerb unter den Gewinnsteuerwert, so ist der Wertverminderung nicht durch Vornahme einer definitiven Abschreibung, sondern durch Bildung einer entsprechenden Rückstellung Rechnung zu tragen.

4.2 Steuerliche Folgen des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, welche aus dem Privatvermögen des Veräußerers stammen, beim Veräußerer

- a. *Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung sowie über den Rahmen von Art. 659 OR hinaus (Art. 4a Abs. 1 VStG)*

Erwirbt eine Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung ihres Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals, stellt der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungsrechte beim Veräußerer einen steuerbaren Kapitalertrag in Form einer Liquidationsdividende dar mit der Folge, dass die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nennwert dem Einkommen des laufenden Jahres zugerechnet wird.

Dieselben Steuerfolgen treten ein, wenn eine Gesellschaft oder Genossenschaft mehr als zehn Prozent (bzw. 20 Prozent bei vinkulierten Namenaktien) eigene Beteiligungsrechte erwirbt. Soweit die Prozentlimiten von Art. 659 OR überschritten werden, liegt steuerlich eine Teilliquidation vor mit der Folge, dass der den Nennwert übersteigende Anteil am Kaufpreis beim Veräußerer einen Kapitalertrag in Form eines Liquidationsüberschusses darstellt, der als im Zeitpunkt der Entstehung der entsprechenden Verrechnungssteuerforderung realisiert gilt (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG; vgl. Ziff. 2.5.).

- b. *Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch die Gesellschaft im Rahmen von Art. 659 OR (Art. 4a Abs. 2 VStG)*

Veräußert die rückkaufende Gesellschaft oder Genossenschaft die Beteiligungsrechte innerhalb der Sechsjahresfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG (bzw. Zweijahresfrist für vinkulierte Namenaktien), erzielt der Veräußerer im Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligungsrechte - unter Vorbehalt einer Steuerumgehung - einen privaten steuerfreien Kapitalgerinn (Art. 16 Abs. 3

DBG). Von einer Steuerumgehung würde insbesondere dann ausgegangen, wenn auf die Veräusserung ein erneuter Erwerb durch die Gesellschaft folgen würde.

Veräussert die rückkaufende Gesellschaft oder Genossenschaft die Beteiligungsrechte nicht innerhalb der Sechsjahresfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG (bzw. Zweijahresfrist für vinkulierte Namenaktien), so realisiert der Steuerpflichtige gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG in dem Jahr, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht, einen steuerbaren Vermögensertrag in Form einer Liquidationsdividende (Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nennwert).

Folgende zwei Sonderfälle sind zu erwähnen:

- Ist der Veräusserer der Beteiligungsrechte im Zeitpunkt der Realisation des Liquidationsüberschusses nicht mehr in der Schweiz steuerpflichtig, weil er seinen Wohnsitz im Ausland hat, so wird der Liquidationsüberschuss von der direkten Bundessteuer nicht erfasst, während die Rückerstattung der Verrechnungssteuer allenfalls gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen geltend gemacht werden kann (vgl. Ziff. 3.6.b).
- Ist der Veräusserer der Beteiligungsrechte vor der Realisation des Liquidationsüberschusses verstorben, haben die Erben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, sofern bei ihnen eine Besteuerung erfolgt (vgl. Ziff. 3.6.c.).

4.3 Steuerliche Folgen des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, welche aus dem Geschäftsvermögen des Veräusserers stammen, beim Veräusserer

a. Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung sowie über den Rahmen von Art. 659 OR hinaus (Art. 4a Abs. 1 VStG)

In diesen Fällen stellt der Erlös aus dem Verkauf der Beteiligungsrechte beim Veräusserer einen steuerbaren Kapitalertrag in Form einer Liquidationsdividende (Teilliquidation) dar mit der Folge, dass die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert einen Beteiligungsertrag darstellt.

b. Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch die Gesellschaft im Rahmen von Art. 659 OR (Art. 4a Abs. 2 VStG)

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Beteiligungsrechte stammen aus dem Geschäftsvermögen des Veräusserers. Dieser erzielt somit unmittelbar durch den Verkauf einen steuerbaren Kapitalgewinn (Art. 18 Abs. 2 und Art. 58 DBG), der aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert der betreffenden Beteiligungsrechte besteht. Dieser Kapitalgewinn bildet Bestandteil des Gewinnes des laufenden Jahres. Diese Qualifikation wird auch nicht geändert, wenn die rückkaufende Gesellschaft oder Genossenschaft die Beteiligungsrechte nicht innerhalb der Sechsjahresfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG (bzw. Zweijahresfrist für vinkulierte Namenaktien) veräussert.

c. Einbezug des Beteiligungsabzuges

Die Gewährung des Beteiligungsabzuges richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Beteiligungsrechte. Mangels einer Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG analogen Bestimmung für den Bereich des Geschäftsvermögens können im Zeitpunkt einer allfälligen Teilliquidation nach Ablauf der Sechsjahresfrist weder eine Revision noch ein nachträglicher Beteiligungsabzug gewährt werden.

5. Geldwerte Leistungen/Verdeckte Gewinnausschüttungen

5.1 Verrechnungssteuer

Bei einem Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch eine Gesellschaft oder Genossenschaft zu einem überhöhten Preis stellt die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlichen Verkehrswert in jedem Fall sofort eine geldwerte Leistung dar, welche der Verrechnungssteuer unterliegt. Im Rahmen des tatsächlichen Verkehrswertes unterliegt der Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte der Regelung von Art. 4a VStG.

Verkauft eine Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte an einen Aktionär oder einen nahestehenden Dritten zu einem unteretzten Preis, so stellt die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert und dem Verkaufspreis ebenfalls sofort eine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung dar.

5.2 Direkte Bundessteuer

Erfolgt der Erwerb eigener Beteiligungsrechte durch eine Gesellschaft zu einem überhöhten Preis, so ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem tatsächlichen Verkehrswert beim Veräusserer als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen und bei der Gesellschaft in der Steuerbilanz als "Negativreserve" ("non-valeurs") zu berücksichtigen. Verkauft eine Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte an einen Aktionär zu einem unteretzten Preis, so ist die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert und dem Verkaufspreis beim Aktionär als Kapitalertrag zu erfassen und bei der veräussernden Gesellschaft als steuerbarer Gewinn hinzuzurechnen.

Die allfällig der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen Dividenden auf eigenen Aktien bilden Bestandteil des steuerbaren Gewinns. Sind die Voraussetzungen nach Art. 69 DBG erfüllt, kann der Beteiligungsabzug gewährt werden.

6. Wiederbegebung von steuerlich abgerechneten Beteiligungsrechten

Verkauft eine Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte, deren Rückkauf bereits zu einer sofortigen (Art. 4a Abs. 1 VStG) oder einer aufgeschobenen (Art. 4a Abs. 2 VStG) Besteuerung als Teilliquidation geführt hatte, mindestens zum Nominalwert, löst dies keine Steuerfolgen aus. Wurde nach Ablauf von sechs Jahren auf Teilliquidation erkannt, so ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft der Rückzahlung des Kapitals und der Ausschüttung von Reserven Rechnung zu tragen, indem die eigenen Aktien zu Lasten der gemäss Art. 659a Abs. 2 OR ausgewiesenen Spezialreserve vollständig ausgebucht werden. Das bei der erneuten Begebung dieser Beteiligungsrechte allenfalls über den Nennwert erzielte Entgelt ist bei der Gesellschaft als offene Kapitaleinlage (Agio) zu betrachten.

Kommt es später zu einem weiteren Liquidationstatbestand, unterliegen diese wiederbegebenen Beteiligungsrechte der gesetzlich vorgesehenen Besteuerung.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Wiederverkauf von steuerlich abgerechneten, zivilrechtlich aber nicht amortisierten Beteiligungsrechten durch die Gesellschaft keine Emissionsabgabe auslöst, weil das förmliche Kapital durch den Rückkauf und den anschliessenden Wiederverkauf der Beteiligungsrechte nicht berührt wird. Veräussert die Gesellschaft die Beteiligungsrechte zu einem Preis, der über dem Verkehrswert liegt, handelt es sich dagegen um einen Zuschuss, der gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben⁶⁾ (StG) der Emissionsabgabe unterliegt. Schliesslich ist jede Transaktion umsatzabgaberechtlich zu qualifizieren, sobald zumindest der Käufer oder der Veräusserer der betreffenden Beteiligungsrechte inländischer Effekthändler ist.

⁶⁾ SR 641.10

7. Übergangsrechtliche Fragen

Gemäss Art. 70a VStG sind die neuen Art. 4a und 12 Abs. 1bis VStG auch auf Tatbestände anwendbar, welche vor ihrem Inkrafttreten (1. Januar 1998) eingetreten sind, es sei denn, die Steuerforderung sei verjährt oder bereits rechtskräftig festgesetzt. Erwarb eine Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte vor dem 1. Januar 1998 im Rahmen von Art. 659 OR, gilt die Frist von sechs Jahren ab Erwerbsdatum dieser Beteiligungsrechte. Erwarb eine Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte über den Rahmen von Art. 659 OR hinaus, wird auf demjenigen Anteil eigener Beteiligungsrechte, welcher den Rahmen von Art. 659 OR übersteigt, per 1. Januar 1998 als angenommenes Erwerbsdatum als Teilliquidation abgerechnet. Zu den mit der Rückwirkung zusammenhängenden Fragen verweisen wir auf den Anhang A zu diesem Kreisschreiben.

8. Verhältnis des vorliegenden Kreisschreibens zum Kreisschreiben Nr. 25 vom 27. Juli 1995 der direkten Bundessteuer

Das vorliegende Kreisschreiben ersetzt Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 25 vom 27. Juli 1995.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner

Anhänge:

- A Schematische Darstellung der Rückwirkungsproblematik von Art. 70a VStG im Zusammenhang mit Art. 4a VStG
- B Form. 103 / 110

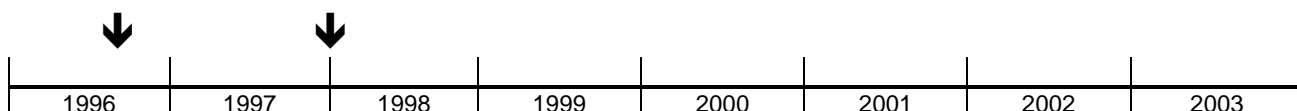
ANHANG A: Schematische Darstellung der Lösung der Rückwirkungsproblematik von Art. 70a VStG im Zusammenhang mit Art. 4a VStG

1a. Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Rahmen von OR 659 vor dem 1.1.1998

Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Rahmen von OR 659

Unternehmenssteuerreform

Lösung:
Bei diesen Fällen gilt die Frist von sechs Jahren ab Erwerbsdatum der eigenen Beteiligungsrechte; nach Ablauf dieser Frist Abrechnung als Teilliquidation.

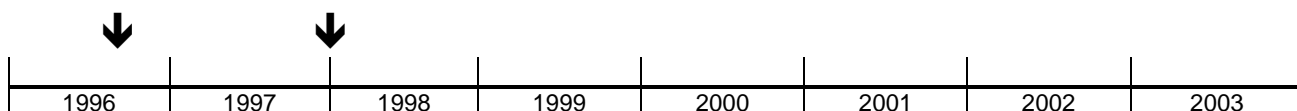


1b. Erwerb eigener Beteiligungsrechte über dem Rahmen von OR 659 vor dem 1.1.1998

Erwerb eigener Beteiligungsrechte über den Rahmen von OR 659 hinaus

Unternehmenssteuerreform

Lösung:
Bei diesen Fällen gilt die Frist von sechs Jahren ab Erwerbsdatum der eigenen Beteiligungsrechte für den Anteil, der den Rahmen von OR 659 nicht übersteigt; nach Ablauf dieser Frist Abrechnung als Teilliquidation.
Eigene Bestände, soweit sie den Rahmen von OR 659 sprengen, werden per 1.1.1998 als angenommenes Erwerbsdatum als Teilliquidation sofort abgerechnet.



2a. Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Rahmen von OR 659 ab dem 1.1.1998

Unternehmenssteuerreform

Erwerb eigener Beteiligungsrechte im Rahmen von OR 659

Lösung:
Abrechnung als Teilliquidation nach Ablauf der Frist von sechs Jahren (ab Erwerbsdatum).



2b. Erwerb eigener Beteiligungsrechte über dem Rahmen von OR 659 ab dem 1.1.1998

Unternehmenssteuerreform

Erwerb eigener Beteiligungsrechte über den Rahmen von OR 659 hinaus

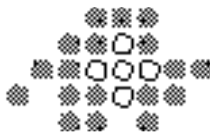
Lösung:
1. Sofortige Abrechnung als Teilliquidation des Bestandes, der OR 659 übersteigt
2. Abrechnung des Bestandes im Rahmen von OR 659 als Teilliquidation sechs Jahre nach Erwerb.



Berechnung der 6-Jahresfrist:

Fristbeginn: Ab Erwerbsdatum

Fristablauf: Sechs Jahre nach Erwerbsdatum und nicht am Bilanzstichtag. Die Gesellschaften haben der ESTV nachzuweisen, dass die Frist von sechs Jahren nicht überschritten wurde.



An die Abonnenten der Kreis-
schreiben unserer Hauptabteilung

Bern, 26. März 2002

Präzisierung von Ziffer 2.2 des Kreisschreibens Nr. 5 vom 19. August 1999 der Eidg. Steuerverwaltung „Unternehmenssteuerreform 1997 - Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte“

Die Ziffer 2.2 des Kreisschreibens Nr. 5 vom 19. August 1999 behandelt den *Fristenstillstand im Zusammenhang mit Wandel- und Optionsanleihen sowie Mitarbeiterbeteiligungsplänen* gemäss Artikel 4a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG).

Insbesondere im Bereich der Banken zeigte sich, dass die Durchführung der erwähnten Ziffer 2.2 in der Praxis Schwierigkeiten bereitet. Deshalb hat unsere Verwaltung im Jahre 2000 im Gespräch mit der Schweizerischen Bankiervereinigung die beiliegende *Präzisierung* ausgearbeitet.

Für die Anpassung an die erwähnte Präzisierung hat unsere Verwaltung den Banken eine viermonatige Frist bis 31. März 2001 eingeräumt.

Da die Schwierigkeiten auch Unternehmen betreffen können, die nicht im Bankensektor tätig sind, wollen wir diese ebenfalls informieren.

Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, räumen wir den übrigen Unternehmen ebenfalls eine Frist von vier Monaten, d.h. bis zum 31. Juli 2002 ein, um die mit der erwähnten *Präzisierung verbundenen Massnahmen zu treffen*.

Mit freundlichen Grüssen

SEKTION ALLGEMEINE DIENSTE
Der Chef

A. Jan

Beilage erwähnt

Präzisierung von Ziffer 2.2 des Kreisschreibens Nr. 5 der Eidg. Steuerverwaltung „Unternehmenssteuerreform 1997 - Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte“ vom 19. August 1999

Im Kreisschreiben Nr. 5 der Eidg. Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV) „Unternehmenssteuerreform 1997 - Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte“ vom 19. August 1999 wird unter Ziff. 2.2 u.a. folgendes festgehalten:

Aus dem Wortlaut von Art. 4a Abs. 3 VStG folgt, dass zwischen einer Wandel- oder Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan und dem Erwerb eigener Beteiligungsrechte ein ursprünglicher kausaler Zusammenhang bestehen muss, damit die Gesellschaft oder Genossenschaft in den Genuss des Stillstands der Weiterveräusserungsfrist kommt. Der Erwerb der eigenen Beteiligungsrechte muss von Anfang an den Verpflichtungen aus Anleihe/Mitarbeiterbeteiligungsplan verhaftet sein; eine nachträgliche Umqualifizierung (zur Erstreckung der Sechsjahresfrist) ist nicht möglich. Dieser notwendige Zusammenhang ist von der Gesellschaft oder Genossenschaft nachzuweisen.

Die Voraussetzung des „ursprünglich kausalen Zusammenhangs“ wird von der ESTV wie folgt ausgelegt:

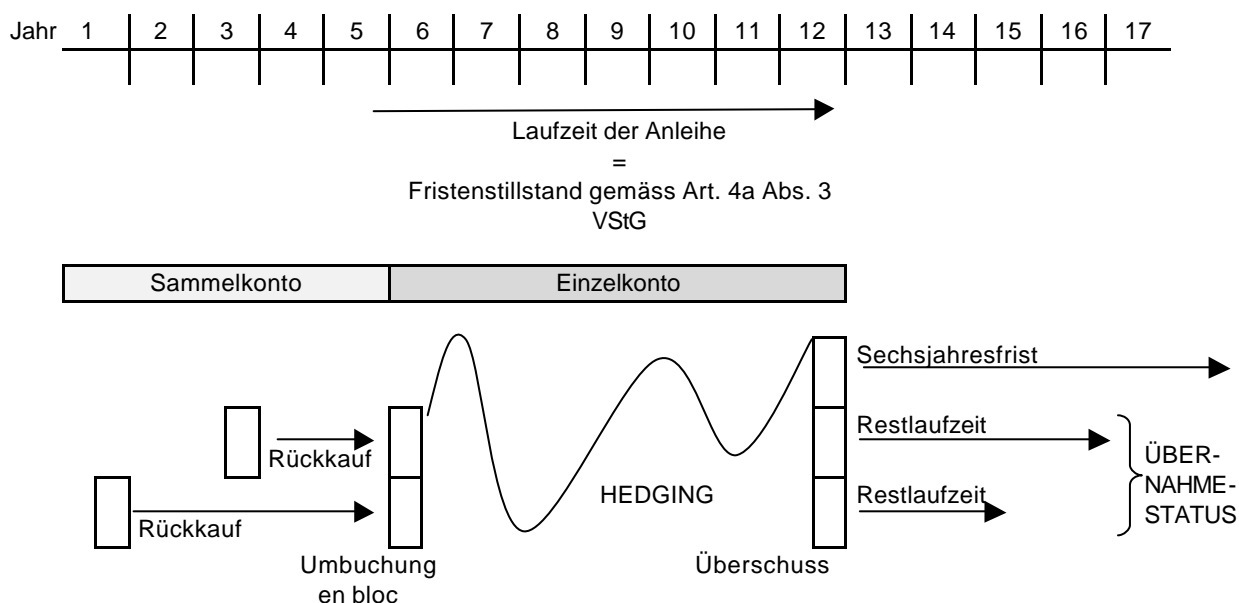
1. Ein ursprünglich kausaler Zusammenhang besteht immer, wenn die zurückkaufende Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte zurückkauft zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einer Wandel- oder Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan, wenn diese Verpflichtungen im Zeitpunkt des Rückkaufs der eigenen Beteiligungsrechte bereits bestehen. Diese eigenen Titel sind auf einem separaten Konto pro Wandel- oder Optionsanleihe oder pro Mitarbeiterbeteiligungsplan zu buchen.
2. Ein ursprünglich kausaler Zusammenhang wird von der ESTV auch angenommen, wenn eine Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte zurückkauft im Hinblick auf mögliche zukünftige Emissionen von Wandel- oder Optionsanleihen. Für die Gewährung des Fristenstillstandes müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Die im Hinblick auf zukünftige Wandel- oder Optionsanleihen zurückgekauften Beteiligungsrechte werden auf einem vom Handelsbestand separaten Sammelkonto verbucht, wobei für jede Transaktion die Anzahl der Titel sowie das Datum des Rückkaufes zu erfassen sind.
 - b. Auf diesem Konto dürfen keine anderen Umsätze getätigt werden als der Ankauf von eigenen Beteiligungsrechten im Hinblick auf die zukünftige Emission von Wandel- oder Optionsanleihen sowie die Ausbuchung von Überbeständen über den Handelsbestand.

Ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Rückkaufs der eigenen Beteiligungsrechte beginnt die Sechsjahresfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG zu laufen. Wird vor deren Ablauf durch die Gesellschaft oder Genossenschaft eine Wandel- oder Optionsanleihe emittiert, können die hierfür zurückgekauften Beteiligungsrechte en bloc vom Sammelkonto auf ein separates Konto pro Wandel- oder Optionsanleihe (Einzelkonto) umgebucht werden. Sofern diese Umbuchung spätestens im Zeitpunkt der Liberierung der Anleihe vorgenommen wird, kommen die entsprechenden Beteiligungsrechte in den Genuss des Fristenstillstandes von Art. 4a Abs. 3 VStG: Die Wiederveräusserungsfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG steht somit für diese Beteiligungsrechte ab dem Zeitpunkt der Umbuchung solange still, bis die Verpflichtungen aus der entsprechenden Wandel- oder Optionsanleihe erloschen sind. Werden die auf dem separaten Konto angehäuften eigenen Beteiligungsrechte nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Wandel- oder Optionsanleihe genutzt, beginnt ab Wegfall dieser Verpflichtungen die Sechsjahresfrist von Art. 4a Abs. 2 VStG weiterzulaufen. Sofern sich nach Ablauf dieser Frist - welche sich nach dem Rückkaufsdatum der eigenen Beteiligungsrechte berechnet unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes gemäss Art. 4a Abs. 3 VStG - noch eigene Beteiligungsrechte im Besitz der

Gesellschaft oder Genossenschaft befinden, treten die Folgen einer Teilliquidation im Sinne von Art. 4a Abs. 1 VStG ein.

Eine mehrfache Widmung derselben eigenen Beteiligungsrechte für Verpflichtungen aus einer Wandel- oder Optionsanleihe ist im übrigen ausgeschlossen. Aus diesem Grund dürfen nach Ablauf der Verpflichtungen aus einer Wandel- oder Optionsanleihe überschüssige Beteiligungsrechte nicht auf das Sammelkonto zurückübertragen, sondern einzig über den Handelsbestand ausgebucht werden.

Auf dem Einzelkonto während dem Fristenstillstand vorgenommene Umsätze sind nur im Rahmen des sog. Delta-Hedging möglich. Sofern nach Ablauf der Verpflichtung aus der entsprechenden Anleihe ein Überschuss verbleibt, übernimmt dieser den Fristigkeitsstatus der en bloc vom Sammelkonto auf das Einzelkonto überführten eigenen Beteiligungsrechte, wobei das FIFO-Prinzip angewandt wird. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:



3. Kein ursprünglich kausaler Zusammenhang im Sinne von Art. 4a Abs. 3 VStG liegt vor, wenn eine Gesellschaft oder Genossenschaft ohne die Voraussetzungen der vorliegenden Ziff. 2 eigene Beteiligungsrechte zurückgekauft hat und diese Beteiligungsrechte der Erfüllung von Verpflichtungen einer erst nach dem Rückkauf emittierten Wandel- oder Optionsanleihe widmen will. Eine solche Umqualifizierung ist steuerlich nicht zulässig. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft oder Genossenschaft zurückgekauft eigene Beteiligungsrechte einer nach dem Rückkauf begründeten Verpflichtung aus einem Mitarbeiterbeteiligungsplan widmen will.

Die Rückkäufe eigener Beteiligungsrechte folgen der ordentlichen umsatzabgaberechtlichen Regelung; die Einzelkonti pro Wandel- oder Optionsanleihe qualifizieren als Anlagebestand. Die Umbuchung von Titeln vom Sammelkonto auf ein Einzelkonto stellt bei gewerbsmässigen Effektenhändlern folglich eine steuerbare Übertragung im Sinne von Art. 25a Abs. 5 der Verordnung vom 3. Dezember 1973 zum Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben dar.

Die vorliegende Regelung wird von der ESTV ab 1. Juli 2000 angewandt. Die Gesellschaften haben bis zum 31. März 2001 Zeit, bereits zurückgekauft eigene Beteiligungsrechte, welche den Verpflichtungen einer zukünftigen Wandel- oder Optionsanleihe dienen sollen, vom Handelsbestand auf das entsprechende Sammelkonto zu buchen.

Beilage:

- Schematische Darstellung

Schematische Darstellung

Gemäss Ziffer 3:

Es liegt nie ein ursprünglich kausaler Zusammenhang im Hinblick auf eine zukünftige Wandel- oder Optionsanleihe vor.

Die eigenen Beteiligungsrechte können nicht der Verpflichtung aus einer Wandel- oder Optionsanleihe gewidmet werden und kommen somit nie in den Genuss des Fristenstillstandes von Art. 4a Abs. 3 VStG

Gemäss Ziffer 2:

Potentiell Widmungssubstrat. Der ursprünglich kausale Zusammenhang wird angenommen und der Fristenstillstand gemäss Art. 4a Abs. 3 VStG tritt ein, wenn die eigenen Beteiligungsrechte

- beim Rückkauf auf dem separaten Sammelkonto verbucht werden
- spätestens im Zeitpunkt der Liberierung einer Anleihe en bloc von diesem Sammelkonto auf ein dieser Anleihe gewidmetes Einzelkonto umgebucht werden.

Gemäss Ziffer 1:

Der ursprünglich kausale Zusammenhang liegt vor.

Die auf Einzelkonten verbuchten eigenen Beteiligungsrechte kommen in den Genuss des Fristenstillstandes von Art. 4a Abs. 3 VStG.

